
TOP 90:

Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungverordnung - PifZV)

Drucksache: 333/13

I. Zum Inhalt

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur nimmt die Bundesregierung eine entsprechende Ermächtigung in § 2 Absatz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) wahr.

Die Länder sind grundsätzlich zuständig für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen nach §§ 43 ff. EnWG auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Bei Leitungsbauvorhaben, die sich über mehrere Länder oder in das benachbarte Ausland erstrecken, sind Abstimmungen zur Zuständigkeitsabgrenzung unter den Ländern oder gegebenenfalls auch mit ausländischen Behörden erforderlich.

Für derartige länderübergreifende oder grenzüberschreitende Vorhaben, die im Bundesbedarfsplan genannt sind, kann die Bundesregierung nach § 2 Absatz 2 NABEG verordnen, dass - abweichend von vorstehender Grundregel - die notwendigen Planfeststellungsverfahren von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden. Die entsprechenden Vorhaben sind im Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes) gekennzeichnet, den der Deutsche Bundestag am 25. April 2013 verabschiedet hat.

Die Zuständigkeitsbündelung bei der Bundesnetzagentur soll die Verfahren beschleunigen, weil die Koordination unter den Ländern entfällt und den Übertragungsnetzbetreibern in allen Verfahren ein einheitlicher Adressat gegenübersteht.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich bereits auf dem Energie-Gipfel am 6. Dezember 2012 über diese Zuständigkeitsregelung verständigt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.